

# POSITIONSPAPIER

Juni 2021

**des Passivhaus Instituts** aus Anlass des  
Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum  
Bundes-Klimaschutzgesetz (veröffentlicht am 29. April 2021)  
**Fokus Gebäudesektor: Energieeffiziente Gebäude**



Energieeffiziente Gebäude im Passivhaus-Standard.

© Neue Heimat Tirol, Passivhaus Institut

# 1. Kernthesen

## des Passivhaus Instituts für den Gebäudesektor

1. Der Fokus muss auf hohe Energieeffizienz von Gebäuden gelegt werden.
2. Die nationalen Anforderungen an Energieeffizienz müssen erhöht werden.
3. Hohe Effizienz des Gebäudebestands ist die Grundlage für eine CO<sub>2</sub>-freie Energieversorgung im Jahr 2050.
4. Keine Sanierung darf mehr ohne zukunftsfähiges Energieniveau stattfinden.
5. Ökonomische Anreize für äußerst energieeffizientes Bauen und Sanieren erhöhen die Motivation der Beteiligten.
6. Es darf keine weitere Förderung für nicht zukunftsfähige Wärmeerzeuger geben.
7. Umfassende Aus- und Weiterbildung zu energieeffizientem Bauen und Sanieren sind erforderlich.
8. Mit dem Passivhaus steht bereits eine bewährte Lösung für die anstehenden Aufgaben zur Verfügung.

## 2. Ausgangslage

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat am 29. April 2021 sein Urteil zum Klimaschutzgesetz veröffentlicht.

**Das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass das Deutsche Klimaschutzgesetz in Teilen verfassungswidrig ist.**

**Die überwiegend jungen Beschwerdeführenden werden durch die Regelungen in dem Gesetz in ihren Freiheitsrechten verletzt. Der Gesetzgeber muss klarer regeln, wie Emissionen nach 2030 gemindert werden sollen (siehe Anhang).**

# **3. Forderung des Passivhaus Instituts:**

## **Strategieanpassung zur deutlichen**

### **Reduktion von Treibhausgasemissionen im**

#### **Sektor Gebäude**

#### **ENERGIEEFFIZIENZ:**

Gebäude müssen deutlich effizienter gebaut werden. Die Lösungen und Technologien dafür sind schon heute umfassend vorhanden. Der Passivhaus-Standard ist dafür ein erprobtes und wissenschaftlich belegtes Konzept.

Energieeffiziente Gebäude sind die Voraussetzung für eine flächendeckende Versorgung des Gebäudesektors mit erneuerbarer Energie.

Eine hohe Effizienz des Gebäudebestands ist die Grundlage für eine wirtschaftlich sinnvolle, CO<sub>2</sub>-freie Energieversorgung im Jahr 2050.

Äußerst energieeffiziente Gebäude mit kalkulierbar niedrigen Nebenkosten sind die Grundlage für leistbares Wohnen und für sozialen Wohnungsbau. Damit sind sie unverzichtbar für soziale Gerechtigkeit.

Die Anforderungen an den Energiestandard müssen erhöht werden: Durch aktuell geltende gesetzliche Grundlagen werden die entscheidenden Potentiale der Effizienzverbesserung bei Neubauten nicht genutzt. Die Effizienzanforderungen an Gebäudehülle und Gebäudetechnik bleiben auch im Gebäudeenergiegesetz (gültig seit 1.11.2020) nur auf mittelmäßigem Niveau.

Für effizienten Klimaschutz muss mindestens der Standard des Effizienzhauses 40, besser noch der Passivhaus-Standard realisiert werden. Mittlere Qualitäten müssen vermieden werden.

Das aktuell verwendete Referenzgebäudeverfahren gibt leider systematisch falsche Anreize und muss zugunsten einer Anforderung mit Bezug auf die Wohnfläche aufgegeben werden.

Wärmeerzeuger, die nicht zukunftsfähig sind (Öl, Gas, Kohle etc.), dürfen nicht weiter gefördert werden.

## **SANIERUNGEN**

Für eine hohe Energieeffizienz auch im Gebäudebestand muss dieser umfassend energetisch saniert werden.

Die Motivation der Eigentümer für energieeffiziente Sanierungen muss gesteigert werden. Vor allem ökonomische Anreize, die auf dem messbaren Erfolg der Maßnahmen beruhen, sind erfolgversprechend.

Keine Sanierung ohne zukunftsfähiges Energieniveau: Jede umfängliche Sanierung eines Gebäudes oder einer Baukomponente wird auf Jahrzehnte Bestand haben. Eine erneute Sanierung kann meist aus ökonomischen Gründen ausgeschlossen werden. Daher muss jede heute ergriffene Modernisierungsmaßnahme in Bezug auf langfristigen Klimaschutz und "Enkeltauglichkeit" geprüft werden. So wird ein Lock-in-Effekt, der nur zu mittelmäßigen energetischen Verbesserungen führt und langfristigen, effizienten Klimaschutz unwiderruflich verhindert, vermieden.

Sanierungen müssen mit hoch energieeffizienten Bauteilen ausgeführt werden. Dieses Vorgehen sollten die Bauämter kontrollieren.

Es muss eine langfristige Strategie zur Umsetzung von energetischen Sanierungen festgelegt werden. Das ermöglicht die Anpassung der Kapazitäten von Planung und Ausführung an den Bedarf.

Die Kopplung der energetischen Sanierung an den normalen Erneuerungszyklus bietet wirtschaftliche Chancen und ermöglicht Renditen für Eigentümer und Mieter. Bei konsequenter Umsetzung ließe sich dadurch die energetische Sanierungsrate deutlich erhöhen.

Alternative und vor allem transparente und zuverlässige Berechnungs- und Nachweisverfahren wie das Passivhaus-Projektierungspaket müssen erlaubt werden. Eine ganzheitliche Bewertungsmethode ist außerdem erforderlich, um auch die Verbrauchssektoren Warmwasser und Haushaltsstrom mit einzubinden.

## **FACHWISSEN**

Umfassende Aus- und Weiterbildung von Architekten, Planern, Ingenieuren, Handwerkern, Unternehmen im Bereich energieeffizientes Bauen und Sanieren sind nötig. Gerade Know-How im Bereich energieeffizienter Sanierung muss stark gefördert werden.

Diese Inhalte müssen vermehrt in Forschung und Lehre einbezogen werden.

**Rund um den Globus belegen besonders energieeffiziente und komfortable Gebäude im Passivhaus-Standard, dass ein hoher Energiestandard wirtschaftlich sinnvoll und verlässlich realisiert werden kann.**

## **ANHANG**

### **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Auszug):**

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 2513) in Verbindung mit Anlage 2 sind mit den Grundrechten unvereinbar, soweit eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe der Gründe genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2013 fehlt.

4. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 nach Maßgabe der Gründe zu regeln. (...)

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324\\_1bvr265618.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html)

### **Zusammenfassung des Sachverhalts im Magazin SPIEGEL:**

Die größtenteils jungen Beschwerdeführenden seien durch die Regelungen in dem Gesetz in ihren Freiheitsrechten verletzt.

„Die Vorschriften verschieben hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030.“ Einen Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur wie geplant auf deutlich unter zwei Grad und möglichst auf 1,5 Grad zu begrenzen, sei dann nur mit immer dringenderen und kurzfristigeren Maßnahmen machbar.

<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesverfassungsgericht-deutsches-klimaschutzgesetz-in-teilen-verfassungswidrig-a-141ff3a9-da38-4d46-b9ce-eda97b9dc4bb>

Zugriff Juni 2021